



## Auszug aus dem substantziellen Protokoll 181. Ratssitzung vom 11. März 2026

5949. 2025/613

**Weisung vom 17.12.2025:**

**Elektrizitätswerk, Tarif EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), Totalrevision; Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele, Teilrevision; Abschreibung einer Motion**

Antrag des Stadtrats

1. Der Tarif EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014 (AS 732.312) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 17. Dezember 2025) totalrevidiert.
- 2 a. Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele vom 5. Oktober 2022 (AS 732.360) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 17. Dezember 2025) teilrevidiert.
  - b. Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die Motion, GR Nr. 2022/440, von Dominik Waser (Grüne), Patrick Tscherrig (SP) und achtundzwanzig Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung:

**Beat Oberholzer (GLP):** *Mit dieser Weisung werden zwei Verordnungen angepasst. Es geht um den Rücklieferatarif von Solaranlagen. In der Verordnungssprache geht es um jegliche Art der Stromeinspeisung in das Verteilnetz des Elektrizitätswerks (ewz). In der Stadt ist das vor allem Solarstrom. Der Verteilnetzbetreiber ist dazu verpflichtet, den Strom abzunehmen und angemessen zu vergüten. Das gibt der Bund so vor. Wenn man sich nicht auf den Preis einigen kann, soll man sich am Marktpreis orientieren. Nun wurde das Energie- und Stromversorgungsgesetz im Mantelerlass des Jahres 2024 angepasst. Deshalb müssen die entsprechenden kommunalen Erlasse angepasst werden. Der Tarif wird neu in der Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE) in Artikel 2 auf 8,5 Rappen pro Kilowattstunde angesetzt. Diese Festlegung wurde bisher an den Stadtrat delegiert. Die Hoch- und Niedertarifzeiten werden*



*beibehalten, obwohl das für den Solarstrom nicht dringend nötig wäre. Das erleichtert die rasche Umsetzung. Der Niedertarif beträgt 4,45 Rappen. Für sogenannte Balkonkraftwerke, die über keinen Smartmeter verfügen, wird eine jährliche Pauschale von 17 bzw. 23 Franken ausbezahlt. Die Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft. Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL) regelt, was die Stadt mit den Einnahmen der kommunalen Abgaben des Stromkonsums machen darf. Dort wird neu festgelegt, dass Solarstrom allgemein mit 2 Rappen pro Kilowattstunde gefördert wird. Zusätzlich kommt der Herkunftsnachweis hinzu, der separat vergütet wird. Der ist nicht Teil dieser Weisung, sondern in Stadtratskompetenz und wird auf 3 Rappen festgelegt werden. Somit ergeben sich insgesamt 12,91 Rappen pro Kilowattstunde inklusive Niedertarif. Damit hat Zürich einer der attraktivsten Rücklieferarife. Die Berechnungsmodelle des Bundes liegen zurzeit deutlich tiefer. Der Stadtrat stellte eine Erhöhung der Einmalvergütung bei der Erstellung einer Anlage in Aussicht, sodass der Investitionsentscheid für eine Solaranlage vereinfacht wird. Der Stadtrat überwies im Sommer 2025 eine Weisung, die eine Anpassung an den vom Bund vorgeschlagenen Marktpreis vorschlug. Es zeichnete sich ab, dass sich dafür in der Kommission keine Mehrheit finden würde. Daher zog der Stadtrat die Weisung zurück und liess die Rückmeldungen der Kommission in diese neue Weisung einfließen. Bis der Gemeinderat die Verordnung beschlossen hat und die Referendumsfrist abgelaufen ist, muss das ewz mit den Auszahlungen der Rücklieferbeträge seit dem 1. Januar 2026 warten. Mit der vorliegenden Lösung werden die lokalen Energiegemeinschaften (LEG) nicht beeinträchtigt. Diese profitieren auch von den 2 Rappen pro Kilowattstunde an Förderbeiträgen. Hätte man nur den Rücklieferarif angehoben, ohne den Umweg über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu machen, wäre es attraktiver geworden, den Strom ins Netz einzuspeisen, statt der LEG zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist das ein angebrachter Mechanismus.*

Kommissionsminderheit Rückweisungsantrag / Schlussabstimmungen:

**Stéphane Braune (FDP):** *Bei der Stromproduktion müssen Stromangebot und -nachfrage zu jedem Zeitpunkt im Einklang sein. Strom kann momentan nur in begrenztem Umfang mit Pumpspeicherkraftwerken oder Batterien gespeichert werden. Aus diesem Grund muss die Stromproduktion laufend an den Verbrauch angepasst werden. Klassischerweise gibt es Kraftwerke, die Bandenergie produzieren, Tag und Nacht zur Verfügung stehen und den Grundbedarf decken. Dazu gehören grosse thermische Kraftwerke wie Kern-, Kohle- oder Laufwasserkraftwerke. Ergänzt wird die Bandenergie durch Spitzenenergie, die die Verbrauchsspitze abdeckt. Lieferanten dieser Spitzenenergie sind Speicher- und Gaskraftwerke. Mit dem Wind- und Solarstrom haben wir eine dritte Art der Stromproduktion. Diese Produktion durch erneuerbare Energiequellen richtet sich allein nach der Witterung und nicht nach dem effektiven Strombedarf. In den letzten Jahren wurden der Wind- und Solarstrom in Europa umfangreich ausgebaut. Das führte zu einem Überangebot in Zeiten, in denen die Rahmenbedingungen für die Stromproduktion aus Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) günstig sind. Das ist insbesondere im Sommer um die Mittagszeit der Fall. Diese Überproduktion zeigt sich im Strompreis, da es immer mehr Stunden mit negativem Strompreis gibt. Aus diesem Grund hat der Bund*



die Stromvergütung von erneuerbaren Quellen auf Anfang 2026 einem Paradigmenwechsel unterzogen. So wechselte er von der fixen Vergütung auf die Vergütung zu einem vierteljährlich anzupassenden Referenzmarktpreis. Viele Stromversorger haben diese Art der Vergütung bereits übernommen. Ein nächster wichtiger Schritt wird sein, dass man den eingespeisten Strom nach dem effektiven stündlichen Marktpreis vergütet. Der Stadtrat hat unserer Kommission im Juni 2025 eine Weisung vorgelegt, die das Vergütungsmodell des Bundes widerspiegelt. Auf massiven Druck der links-grünen Kommissionsmehrheit hat der Stadtrat die Weisung zurückgezogen und präsentiert uns jetzt eine Weisung mit einer fixen, vom Marktpreis komplett entkoppelten Vergütung von 12,91 Rappen pro Kilowattstunde. Im Sommer 2025 lag der vierteljährliche Referenzmarktpreis bei 2,76 Rappen pro Kilowattstunde. Der höchste Referenzmarktpreis lag bei 10,38 Rappen pro Kilowattstunde im Winter 2025. Die Minimalvergütung der Energieverordnung liegt bei 6 Rappen pro Kilowattstunde. Mit dieser nicht mehr zeitgemässen, fixen Vergütung setzt der Stadtrat einen völlig falschen Anreiz. Er subventioniert in grossem Umfang den planlosen Zubau der Stadt mit PV-Anlagen und motiviert die Stromerzeuger, den Strom völlig unabhängig vom Bedarf ins Netz einzuspeisen. Mit dieser Art der Vergütung kümmert es die Betreiber nicht, ob eine Nachfrage für ihren Strom besteht. Aus diesen Gründen weist eine Kommissionsminderheit die Weisung zurück und fordert den Stadtrat auf, eine neue Weisung vorzulegen, die Anreize schafft, den erzeugten Strom nur bei Bedarf ins Netz einzuspeisen. Das ist mit einem marktpreisabhängigen Rücklieferatarif und einer Förderung von Speicherkapazitäten möglich.

Kommissionsmehrheit Rückweisungsantrag / Schlussabstimmungen:

**Beat Oberholzer (GLP):** Der Rückweisungsantrag zielt darauf ab, wieder auf Marktpreismechanismen zu setzen. Die Kommissionsmehrheit lehnt das ab. Die Stadt Zürich ist noch keine Solarstadt. Die Tendenzen gehen in die richtige Richtung, aber Zürich hat noch keine Überproduktion an Solarstrom. Viele Dacheigentümerinnen und -eigentümer zögern weiterhin, eine PV-Anlage zu installieren. Es gibt unterschiedliche Gründe dafür, doch einer wäre sicherlich, wenn der Rücklieferbetrag unklar wird. Personen, die sich vor einigen Jahren für eine PV-Anlage entschieden haben, würden plötzlich mit einem tieferen Rücklieferatarif konfrontiert. Ein Teil der Mehrheit könnte dafür gewonnen werden, den Tarif nochmals anzuschauen, wenn Zürich eine Solarstadt geworden ist oder das Bundesmodell auf die stündliche Abrechnung umstellt. Eine Abrechnung nach Quartalen spiegelt die Marktgegebenheiten ebenfalls nicht wider. Die Investitionen von Privaten sollen amortisiert werden. Den Rücklieferatarif gerade jetzt so markant zu senken, wäre komisch. Verwaltungstechnisch wäre es auch schwierig, wenn der Stadtrat die ursprüngliche Weisung wieder hervorheben müsste und die Auszahlung des bereits eingespeisten Stroms noch länger verzögert würde.

Weitere Wortmeldungen:

**Sibylle Kauer (Grüne):** Mit der vorliegenden Weisung erhält eine Solarstrom produzierende Person für den Teil des Stroms, der ins öffentliche Netz eingespeist wird, einen guten Tarif vom ewz. Es ist schweizweit eine der besten Vergütungen und durch die fixe



*Ausgestaltung ein verlässlicher Preis. Das war beim ersten Vorschlag des Stadtrats nicht so. Nach intensiver Diskussion in der Kommission wurde die Weisung im November 2025 zurückgezogen und das Vergütungsmodell angepasst. Die Grünen machten sich für die vorliegende Lösung stark. Uns ist wichtig, dass das Potenzial an Dach- und Fassadenflächen in der Stadt besser genutzt wird. Heute liegt die Produktion erst bei etwa 76 Gigawattstunden, obwohl das Bundesamt für Energie das Solarpotenzial in Zürich auf über 1100 Gigawattstunden schätzt. Das finden wir angesichts unserer Klimaziele und politischen Mehrheiten peinlich. Für den forcierten Ausbau in Zürich braucht es einen guten Rückliefertarif, damit nicht nur für den Eigengebrauch, sondern für die maximale Ausnützung des Gebäudes gebaut wird. Solarstrom spielt im Bereich der Energiewende eine entscheidende Rolle im Klimaschutz. Eine PV-Anlage hat eine gute CO<sub>2</sub>-Bilanz und schont im Gegensatz zu Wasserkraft die Biodiversität. Strom aus Wasserkraft und Sonne ergänzen sich gut. Da wir durch die Abkehr von fossilen Energien mehr Strom als bisher brauchen, kommt dem Ausbau des Solarstroms eine Schlüsselrolle zu. Für uns Grüne ist wichtig, dass der grosse Energiebedarf von Zürich mit dem Ausbau der Photovoltaik in der Stadt einen Beitrag vor Ort leistet. Unser Ziel ist es, einen Drittel des Strombedarfs so zu decken. Wir glauben daran, dass das mit der jetzigen Weisung umsetzbar ist. Darum unterstützen wir sie und lehnen den Rückweisungsantrag ab.*

**Johann Widmer (SVP):** *Hier sehen wir ein Paradebeispiel des Versagens links-grüner Politik. Vor der Abstimmung zum Mantelerlass auf eidgenössischer Ebene hat man den Solarstromproduzenten versprochen, dass man den Strom zu guten Bedingungen abnehmen werde. Kaum zwei Wochen nach der Abstimmung musste unser SVP-Minister zugeben, dass er nicht den ganzen Strom abnehmen kann, wenn er ein Blackout verhindern möchte. Das ewz muss bereits Batterien kaufen, um das zu verhindern und den Strom nutzbringend einzusetzen. Solange das Problem der Stromspeicherung und -regulierung nicht gelöst ist, lehnen wir jede Förderung weiterer Solaranlagen ab. Es braucht ein Gesamtengineering und kein Flickwerk falscher Anreize. Ihr täuscht die Produzenten und lasst die Fehlentwicklung durch Steuergelder und einen hohen Tarif für Stromabnehmer bezahlen. Es nützt nichts, wenn man den Strom nicht verwenden kann.*

**Patrick Tscherrig (SP):** *In der Stadt steht es nicht allzu gut um den Solarausbau, obwohl klar ist, dass wir zukünftig viel mehr Strom und erneuerbare Energie brauchen. Daher müssen wir in grossem Stil investieren und ausbauen. Die Energiewende ist das Infrastrukturprojekt des 21. Jahrhunderts. Wir müssen handeln. Wir können es uns schlicht nicht mehr leisten, dass nur die Hälfte der Dächer mit PV-Anlagen belegt ist. Es wird nur der Eigenbedarf optimiert, weil es sich nicht lohnt, darüber hinaus zu bauen. Damit der Ausbau gelingt, muss der Bau von Solaranlagen attraktiv sein. Da spielen der Preis und die Investitionssicherheit eine grosse Rolle. Bei anderen Gemeinden sieht man, dass sich die Investition in PV-Anlagen wegen der Halbierung der Einspeisevergütung durch das Bundesmodell nicht mehr lohnt. Diesen Weg dürfen wir nicht einschlagen. Die ursprüngliche Senkung war mit der Einführung des LEG-Modells begründet. Man wollte, dass die LEG attraktiver als der Rückliefertarif wird. Das Neue soll nicht gefördert werden, indem man das Bewährte bestraft. Eine Senkung des allgemeinen Rückliefertarifs*



wäre darum nicht nur ein schlechtes Signal gewesen, sondern hätte konkrete wirtschaftliche Konsequenzen gehabt. Erstens wollen nicht alle zum LEG-Modell wechseln und zweitens wird auch in diesem Modell Strom zurückgeliefert. Dann wird es weniger attraktiv, in den Solarausbau zu investieren. Nach zähem Ringen haben wir eine bessere Lösung gefunden: hohe, stabile Rückliefertarife, die das Sicherheitsnetz für alle Produzierenden bilden. Daneben besteht das attraktive LEG-Modell mit einem hohen Tarif von 14 Rappen pro Kilowattstunde. So setzen wir richtige Anreize für den Eigenverbrauch, der weiterhin attraktiver bleibt – ohne die zu bestrafen, die rückliefern. Oft wird erwähnt, dass wir die Produktion nach dem Bedarf ausrichten müssten und darum eine Tariffdifferenzierung nach Sommer und Winter vorgenommen werden soll. Natürlich brauchen wir speziell Winterstrom. Preisanreize funktionieren aber nur, wenn man auf Produzenten-seite eine reale Handlungsoption hat und man sich danach richten kann. Die Neigung des Dachs oder die Witterung kann man nicht beeinflussen. Preisanreize funktionieren dann, wenn es um den Verbrauch geht, den man steuern kann. Das ist hier aber nicht Thema. Mit den gesetzten Anreizen haben wir ein ökologisch und ökonomisch vernünftiges Paket. So wird Zürich bereit für die Solaroffensive. Die SP unterstützt die Vorlage.

**Benedikt Gerth (Die Mitte):** Das LEG-Modell ist grundsätzlich sinnvoll. Nur ändert das nichts am Problem, dass der Strom zur falschen Zeit produziert wird. Mit finanziellen Anreizen kann man Leute definitiv beeinflussen, damit sie bspw. den Geschirrspüler dann laufen lassen, wenn der Strom produziert wird. In Deutschland sieht man, dass eine hohe Förderung erneuerbarer Energien zu einem sehr hohen Stromtarif führen kann. Im Grundsatz ist es wichtig, erneuerbare Energien zu fördern, jedoch mit Vernunft und Verstand. Die Ausführungen von Patrick Tscherrig (SP) zum Winter-Sommer-Problem erklären nicht, wie die Überproduktion verhindert werden kann. Die Vergütung nach Bedarf erhöht die Anreize, den eigenen Strom zu nutzen und nicht das öffentliche Netz zu überlasten. Laut ewz ist das aktuell kein Problem, aber mittelfristig nicht ausgeschlossen. Daher ist eine Einspeisung nach Bedarf eine intelligente Lösung. Eine starre Regelung braucht es nicht. Darum unterstützen wir den Rückweisungsantrag der Minderheit.

**Stéphane Braune (FDP):** Die FDP unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion. Wir setzten uns aber dafür ein, dass finanzielle Mittel effektiv und verantwortungsvoll eingesetzt werden. Die Weisung des Stadtrats ist eine massive Subventionierung eines planlosen Zubaus der Stadt mit PV-Anlagen. Das entspricht in keiner Art und Weise der «Best Practice». Die staatlich finanzierte Stromschwemme in Deutschland im Sommer führt dazu, dass es immer mehr Stunden mit negativem Strompreis gibt. Mit der planlosen Geldverschwendung setzen wir völlig falsche Anreize. Links-Grün will um jeden Preis eine PV-Anlage auf jedem Dach installieren und den Strom zu staatlich garantierten Höchstpreisen ins Netz reindrücken. Das kann die FDP nicht unterstützen, da es Planwirtschaft ist, die ins Abseits führt. Die Stadt ist keine Insel, sondern in den Strommarkt eingebettet. Wenn Strom im Sommer im Markt einen negativen Preis hat, ist es sinnlos, mehr zu produzieren, während man im Winter zu wenig Strom hat. Darum lehnt die FDP diese Weisung vollumfänglich ab und fordert den Stadtrat mit Nachdruck auf, ein Vergütungsmodell auszuarbeiten, das die richtigen Anreize schafft. So soll mit dem Ausbau der PV-Kapazität der Ausbau der Speicherkapazität einhergehen. Sobald



man den PV-Strom speichern kann, erhält er einen anderen Wert – dann kann man ihn einsetzen, wenn man ihn wirklich braucht. Mit marktwirtschaftlichen Anreizen kann man durchaus beeinflussen, dass die Produzenten ihre Anlage über das Jahr hinweg amortisieren können und den Strom trotzdem dann einspeisen, wenn er benötigt wird.

**Christian Häberli (AL):** Zu dieser Weisung gab es eine intensive Diskussion. Für die AL war es wichtig, dass es im Vergleich zur Situation vor dem Mantelerlass keine Tarifrückbildung gibt, sondern dass man auf dem bestehenden Niveau weiterfahren kann. Die Stadt ist kein Vorbild, was PV-Installationen betrifft. Wir gehören zu den Schlusslichtern der Schweizer Städte und drohen, den Anschluss zu verpassen. Bei der Kontinuität im Rückspeisetarif geht es darum, den Fehler zu vermeiden, den andere Betriebe gemacht haben: Da stehen Betreiber grosser PV-Anlagen vor der Situation, dass sie ihre Investitionen nicht mehr amortisieren können. Was in der bisherigen Diskussion nicht aufgekommen ist, ist die Förderung der LEG. Diese ermöglichen, dass man auf der untersten Netzebene nicht nur den Eigenverbrauch deckt, sondern den Strom innerhalb der Nachbarschaft verteilen kann. Das stellt sicher, dass keine teuren Investitionen in Netzinfrasturktur nötig werden. Es gibt Überschlagsrechnungen, die belegen, dass das Schreckensgespenst der negativen Strompreise in der Stadt Zürich nie stattfinden wird. Die Stadt wird mit allen Dächern nie mehr produzieren können, als verbraucht wird. Im Rückweisungsantrag werden munter Netzebenen und Tarife durcheinandergebracht, damit die Argumentation stimmt. Das funktioniert so nicht. Es geht uns darum, dass wir eine Stromversorgung haben, die dem Gemeinwesen dient und nicht marktorientiert ist.

**Beat Oberholzer (GLP):** Die GLP hat die Weisung sorgfältig abgewogen. Die marktorientierte Lösung hat auch gute Aspekte. Es ist sinnvoll, Strom zu speichern und einzuspeisen, wenn Bedarf da ist. Diese Lösungen bringen Angebot und Nachfrage in Einklang, was gut ist. Doch beim ursprünglichen Modell, in dem quartalsweise abgerechnet wurde, spiegelt man den Markt genauso wenig wider. Darum scheint es uns sinnvoller, den momentanen Rückliefertarif beizubehalten, um privaten Investoren Planungssicherheit zu geben. Die Subventionen, die Stéphane Braune (FDP) aufbrachte, sind nicht so hoch, wie er meinte. Dafür muss man die kommunalen Abgaben, die bereits implementiert sind, nicht gross erhöhen. Die GLP findet den gefundenen Kompromiss sinnvoll.

**Patrick Tscherrig (SP):** Stéphane Braune (FDP) und Benedikt Gerth (Die Mitte) sagten, dass sie den Solarausbau vorantreiben wollen. Doch was folgte, schreckt nur ab. Wenn man im Sommer beim Einspeisen negative Preise erhält oder die Anlage abstellen muss – wieso sollte man dann den Ausbau vorantreiben? Wir sind uns einig, dass man den Eigenverbrauch fördern soll. Das passiert über das LEG-Modell. Ebenso muss man die Speicherung fördern, damit man sich dem Bedarf anpassen kann. Benedikt Gerths (Die Mitte) Aussage drehte sich um den Verbrauch: Wann ich die Waschmaschine anstelle, hat nichts mit der Produktionszeit zu tun. Ich bin bereit, auf Marktmechanismen zu setzen, wenn sie dem Ziel dienen. Für Investitionssicherheit braucht es eine klare Ansage.

**Johann Widmer (SVP):** Dass man in der Stadt jemals so viel Solarstrom produzieren kann, wie gebraucht wird, ist Unsinn. Das Netz wird sich sofort destabilisieren, da der



*Verbrauch und die Produktion sich ständig ändern. Nur wer nichts von der Stromnetzregelung versteht, kann so etwas behaupten. Die Trägheit des Netzes wird durch Flatterstrom massiv geschwächt. Das kann üble Folgen haben. Das will niemand verstehen.*

**Dr. Florian Blättler (SP):** *Selbst wenn die Stadt sämtliche Dächer mit PV-Anlagen vollstellt, wird innerhalb der Stadt zu keinem Zeitpunkt so viel produziert, wie sie verbraucht. Daher fließt weniger Strom in das Netz und es ist stabiler – egal, wie viel wir zubauen.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

**STR Michael Baumer:** *Um die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Netto-Null-Ziele zu erreichen, will die Stadt die Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen weiter steigern. Das ewz investiert laufend in Wind- und Wasserkraft, aber auch in Solaranlagen in verschiedenen Regionen der Schweiz und Europas. Allerdings soll dieser Ausbau nicht nur ausserhalb der Stadt stattfinden. Wasserkraft gibt es schon lange auf Stadtgebiet, aber auch die Photovoltaik soll möglichst schnell ausgebaut werden. Das Ziel der Stadt ist es, das Potenzial bis zum Jahr 2040 vollständig auszuschöpfen. Damit haben wir dasselbe Ziel, auch wenn man sich über die Zahlen streiten kann. Die Stadt selbst kann nur auf eigenen Dächern bestimmen, was passiert. Andernorts investieren die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Damit das passiert, unterstützen wir sie seit Jahren mit verschiedenen Anreizen, Fördergeldern, Contracting und Beratungsangeboten. Zwingen kann die Stadt die Hauseigentümerinnen und -eigentümer nicht. Selbstverständlich werden diese schauen, ob es für sie wirtschaftlich ist, eine solche Investition zu tätigen. Der Hauptpunkt für die Wirtschaftlichkeit ist der Eigenverbrauch: Benutzt man den Strom für das eigene Haus, erhält man den höchsten Tarif. Um das Quartier zu versorgen und die Netze nicht so zu belasten, sah man im Mantelerlass die LEG vor. Damit ist es möglich, weiterhin ein attraktives, quartierbezogenes Angebot zu bieten. Übrigens kann man das Bewährte nicht weiterführen, weil der Mantelerlass das alte Modell am 1. Januar 2026 ablöste. Darum wurden die LEG umgesetzt. Das ewz war das erste Elektrizitätswerk, das eine vernünftige Lösung bot. Hier gab es von Anfang an einen stetigen Tarif. Zur Entstehungsgeschichte der Weisung: Der Mantelerlass sieht nicht mehr das alte Modell vor, sondern einen Marktpreis. Sie verlangten in der Motion GR Nr. 2022/440 einen Marktpreis, doch der Energiepreis lag damals höher. Das Modell des Mantelerlasses haben die meisten Parteien mitgetragen. An das sollte man sich erinnern. Die ursprüngliche Weisung sah keine Senkung der Preise vor, sondern einen Marktpreis, der zurzeit tiefer liegt. In der Kommission war das für eine Mehrheit keine Option. Um Rechtssicherheit und damit rasch attraktive Bedingungen für die Hauseigentümerinnen und -eigentümer zu schaffen, zogen wir die Weisung zurück und verzichteten auf die Marktpreisbindung. Die Produktion und den Verbrauch in Einklang zu bringen, ist auch in Zürich wichtig. Zu sagen, dass das dem Netz nichts ausmache, wird den Tatsachen nicht gerecht. Genau dafür eignen sich die LEG als Teil der Lösung. Mit der jetzigen Weisung sind die Konditionen für die Hauseigentümerinnen und -eigentümer sehr attraktiv. Einmal mehr möchte ich betonen, dass nicht das Geld den Ausbau der PV-Anlagen verhindert, sondern häufig die Bauvorschriften und Bewilligungsverfahren –*



*namentlich auch die Vorschriften des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Die jetzt gesprochenen Gelder werden schlussendlich über die Netztarife und damit von den Verbraucherinnen und Verbrauchern finanziert. Das ist eine politische Entscheidung, die Sie hier drinnen fällen und für richtig befinden. Das PV-Potenzial können wir ausschöpfen, wenn alle privaten und institutionellen Liegenschaftsbesitzer und Genossenschaften PV-Anlagen bauen. 85 Prozent der Gebäude sind in deren Besitz. Die Gesamrentabilität ist entscheidend, wobei nicht nur der Einspeisetarif, sondern auch das Bewilligungsverfahren und der Eigenverbrauch eine Rolle spielen. Für Ersteres haben wir nun eine Lösung gefunden.*

#### Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, die Anreize schafft, den erzeugten Strom dann ins Netz einzuspeisen, wenn effektiv Bedarf besteht, beispielsweise mit einem marktpreisabhängigen Rückliefer tariff.

Mehrheit:	Referat: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Dr. Florian Blättler (SP) i. V. von Ursina Merkle (SP), Tom Cassee (SP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Markus Merki (GLP), Patrick Tscherrig (SP), Dominik Waser (Grüne)
Minderheit:	Referat: Stéphane Braune (FDP); Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Sebastian Vogel (FDP)
Enthaltung:	Benedikt Gerth (Die Mitte), Christian Häberli (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 73 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE) und die geänderten Artikel der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



**AS XXX.XXX**

**Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE)**

vom ...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. Dezember 2025<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

**A. Allgemeine Bestimmung**

Gegenstand und Geltungsbereich Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität aus Anlagen für erneuerbare Energien (Energieerzeugungsanlagen) und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen gemäss Art. 15 Energiegesetz<sup>3</sup>.  
<sup>2</sup> Sie kommt nicht zur Anwendung, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer Anlage die Abnahme der Elektrizität vertraglich vereinbart ist.

**B. Vergütungen**

Vergütungsansätze Art. 2 Die Vergütungsansätze für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) aus Energieerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen werden wie folgt festgelegt:  
a. Hochtarif (Mo–Sa, 06.00–22.00 Uhr): 8,5 Rp./kWh;  
b. Niedertarif (übrige Zeit): 4,45 Rp./kWh.

Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen Art. 3 <sup>1</sup> Die Vergütung wird als Pauschale festgelegt für Energieerzeugungsanlagen, die:  
a. nicht der Bewilligungspflicht gemäss Art. 6 Niederspannungs-Installationsverordnung<sup>4</sup> unterliegen; und  
b. über kein intelligentes Messsystem gemäss Art. 8a Stromversorgungsverordnung<sup>5</sup> verfügen (steckbare Energieerzeugungsanlagen).  
<sup>2</sup> Die Pauschalen betragen für Leistungen von:  
a. bis zu 450 Watt: Fr. 17.–;  
b. mehr als 450 Watt bis zu 600 Watt: Fr. 23.–.

Ablesung und Abrechnung Art. 4 Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden mindestens einmal pro Jahr periodisch abgelesen und abgerechnet.

Auszahlung Art. 5 <sup>1</sup> Die Vergütungen werden wie folgt ausbezahlt:  
a. bei Vergütungen nach Vergütungsansätzen: rückwirkend vierteljährlich innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum;  
b. bei Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen: rückwirkend für ein Jahr bis zum 31. März des Folgejahres.  
<sup>2</sup> Die Vergütungsansätze und Pauschalen enthalten keine Mehrwertsteuer.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 4179 vom 17. Dezember 2025.

<sup>3</sup> vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.

<sup>4</sup> vom 7. November 2001, NIV, SR 734.27.

<sup>5</sup> vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71.



10 / 10

<sup>3</sup> Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich ausbezahlt, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage gemäss Mehrwertsteuergesetz<sup>6</sup> mehrwertsteuerpflichtig ist.

### C. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 6 Der Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014<sup>7</sup> wird aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 7 Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.

### AS 732.360

### Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)

Änderungen vom ...

Leistungen Art. 2 Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> Die Stadt fördert Solarstrom.

### E. Förderung von Solarstrom

*Marginalie zu Art. 26:*

Bestehende Anlagen der ewz-Solarstrombörse

Übrige Solarstromanlagen Art. 26a Für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) aus den übrigen Solarstromanlagen wird eine Förderung von 2 Rp./kWh ausbezahlt, wenn der Solarstrom:  
a. ins Verteilnetz eingespeist wird; und  
b. nicht im Eigenverbrauch gemäss Art. 16 und Art. 17 Energiegesetz<sup>1</sup> genutzt wird.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

<sup>6</sup> vom 12. Juni 2009, MWSTG, SR 641.20.

<sup>7</sup> AS 732.312

<sup>1</sup> vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.